

Satzung vom 02. April 20041 Name, Rechtsstellung, Gebiet

1.1 Der Verein führt den Namen

Bund Deutscher Architekten BDA
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Mainz.

1.2 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

1.3 Im Verein sind freie Architekten und Stadtplaner zusammengeschlossen, die ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz im Land Rheinland-Pfalz haben.

1.4 Der Landesverband Rheinland-Pfalz ist korporatives Mitglied des übergeordneten Bundesverbandes, des Bund Deutscher Architekten BDA e.V. mit Sitz in Berlin.

2. Ziele und Aufgaben des Landesverbandes

2.1 Ziel des BDA ist die Förderung der Qualität des Planens und Bauens in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und Umwelt.

2.1.1 Der BDA versteht sich als Ort der kritischen Auseinandersetzung in allen Bereichen des Planens und Bauens und fördert die Diskussion in der Öffentlichkeit.

2.1.2 Der BDA unterstützt die Entwicklung des Planens und Bauens und fördert entsprechende Forschung und Experimente.

2.1.3 Der BDA fördert das Zusammenwirken aller am Planungsprozess Beteiligten.

2.1.4 Der BDA stellt sich aktuellen Aufgaben und macht diese zu Schwerpunkten seiner Arbeit.

2.2 Ziel des BDA ist die Unabhängigkeit der Planung.

2.2.1 Der BDA fordert die Beteiligung der Architekten an der Definition und Formulierung der Aufgaben.

2.2.2 Der BDA fordert die objektive Ermittlung der besten Lösung im freien geistigen Wettbewerb.

2.2.3 Der BDA fordert deutliche Funktionstrennung innerhalb der Partnerschaft zwischen Auftraggeber und nicht weisungsgebundenem Architekten.

- 2.3 Ziel des BDA ist die ständige Reflexion der sich wandelnden Anforderungen an Planen und Bauen.
- 2.3.1 Der BDA macht sich und anderen den notwendigen Wandel im Berufsbild bewusst.
- 2.3.2 Er fördert die darauf bezogene Ausbildung und ständige Weiterbildung.
- 2.4 Zur Verwirklichung seiner berufspolitischen Ziele nimmt der BDA Einfluss auf die Öffentlichkeit und auf die politische Willensbildung, ohne sich als Verband parteipolitisch zu betätigen.
Der BDA bringt Initiativen in die Arbeit der Architektenkammer ein. Dabei vertritt der BDA die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und beteiligt junge Architekten und Mitarbeiter frühzeitig an den Aufgaben des Bundesverbandes.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des BDA sind:
- 3.1.1 ordentliche Mitglieder
- 3.1.2 außerordentliche Mitglieder
- 3.2 Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die Mitglieder werden berufen.
- 3.3 Zu ordentlichen Mitgliedern können berufen werden:
- Freischaffende Architekten aus allen Bereichen der Berufsausübung und
 - Stadtplaner,
- sofern sie ihren Beruf frei ausüben, und
- Lehrer an Ausbildungsstätten für Architekten und Stadtplaner.
- 3.4 Voraussetzung für die Berufung sind eine gute berufliche Befähigung und persönliche Werke oder Leistungen, die mit den Grundsätzen des BDA übereinstimmen.
- 3.5 In begründeten Fällen können auch Architekten und Stadtplaner ausländischer Staatsangehörigkeit zu ordentlichen Mitgliedern berufen werden.

- 3.6 Zu außerordentlichen Mitgliedern können angestellte und beamtete Architekten und unter besonderen Umständen Angehörige anderer Berufsgruppen (auch ausländischer Staatsangehörigkeit) berufen werden.
Voraussetzung für die Berufung sind persönliche Leistungen, die den Zielen des BDA förderlich sein können.
- 3.7 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können wegen besonderer Verdienste um den BDA zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Persönlichkeiten, die nicht dem BDA angehören, sich jedoch im Sinne des BDA besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 3.8 Die Mitgliedschaft erlischt
- 3.8.1 durch Erklärung des Mitglieds mit eingeschriebenem Brief zum Jahresschluss mit Frist von drei Monaten,
- 3.8.2 durch Vorstandsbeschluss, wenn die Voraussetzungen, die zur Berufung geführt haben, nicht mehr zutreffen, oder wenn das Mitglied die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten nachhaltig verletzt.
Hierbei ist der Betroffene zu hören; er kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Berufung beim Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten einlegen.
- 3.8.3 durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung unter Androhung des Ausschlusses und Fristsetzung mittels eingeschriebenem Brief mit der Zahlung eines Jahresbeitrages rückständig ist.
- 3.8.4 wenn der Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten den Ausschluss eines Mitgliedes beschlossen hat,
- 3.8.5 durch Tod.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, ihrer Berufsbezeichnung den Zusatz BDA anzufügen.
- 4.2 Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung der eigenen Initiative, soweit sie im Interesse der Aufgaben des Bundes Deutscher Architekten liegt. Sie haben Anspruch auf Hilfe in beruflichen Fragen und auf solche Informationen, die Ziele und Aufgaben des Bundes betreffen

- 4.3 Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit verpflichtet.
Bei den Zusammenkünften, Veranstaltungen und Aktionen des Bundes wird die persönliche Beteiligung gefordert.
- 4.4 Die Mitglieder haben die Interessen des BDA zu vertreten.
- 4.5 Die Mitglieder sind gehalten, Streitigkeiten untereinander vor Anrufung der ordentlichen Gerichte durch einen jeweils einzusetzenden Schlichtungsausschuss zu regeln.
- 4.6 Die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes sind für die Mitglieder verbindlich.
- 4.7 Zur ständigen Erneuerung des BDA sind die Mitglieder verpflichtet, Architekten und Angehörige anderer Berufe, deren ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft im BDA wünschenswert erscheint, zur Berufung vorzuschlagen.
- 4.8 Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Bezeichnung „a.o. Mitglied des Bundes Deutscher Architekten BDA“ zu führen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des BDA teilzunehmen. Sie sind stimmberechtigt in allen Fragen inhaltlicher Zielsetzung. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht, aber ein Vorschlagsrecht.

5 Berufsprinzipien

- 5.1 Der Architekt BDA ist nicht nur seinem Bauherrn, sondern auch der Allgemeinheit verpflichtet.
- 5.2 Der Architekt BDA nimmt die Urheberschaft an einem Werk nur nach dem Urhebergesetz in der jeweils gültigen Fassung für sich in Anspruch.
- 5.3 Der Architekt BDA bewirbt sich mit idealen Leistungen, aber er enthält sich aufdringlicher Werbung.
- 5.4 Der Architekt BDA bewertet seine Leistungen nach den Sätzen der jeweils gültigen Gebührenordnung. Er unterlässt es insbesondere, Vorentwürfe oder Entwürfe kostenlos anzubieten oder auf Wunsch zu bearbeiten.
- 5.5 Der Architekt BDA darf durch keine wirtschaftliche Beteiligung oder Betätigung gebunden sein, die seine unabhängige, treuhänderische Stellung gegenüber dem Auftraggeber zweifelhaft machen.
Baugrundstücke, Baufinanzierung und Bauwerke darf er nicht gewerblich vermitteln.
Der Architekt BDA unterlässt es, von Unternehmern oder Lieferanten irgendwelche Vergütungen oder sonstige geldwerte Vorteile zu fordern oder anzunehmen.

- 5.6 Der Architekt BDA nimmt an Wettbewerben und anderen Vergabeverfahren als Bewerber oder Preisrichter nur teil, wenn sie nach vom BDA oder den Architektenkammern anerkannten Grundsätzen und Richtlinien gehandhabt werden.

6. Gliederung, Aufgaben und Zuständigkeit des Landesverbandes

- 6.1 Dem Landesverband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- 6.1.1 Verwirklichung der in Ziffer 2 genannten Ziele und Aufgaben des BDA auf Landesebene,
 - 6.1.2 Erfüllung von Bundesaufgaben, die ihm von dem Bundesvorstand übertragen werden,
 - 6.1.3 Berufung von Mitgliedern,
 - 6.1.4 Durchführung des Verbandsordnungsverfahrens in erster Instanz,
 - 6.1.5 Festsetzung von Beiträgen für den Landesverband sowie die Verfügung über etwa vorhandenes Vermögen,
 - 6.1.6 Entscheidung über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Organe des Landesverbandes sowie die Durchführung aller geschäftlichen und organisatorischen Maßnahmen der Bestimmungen dieser Satzung.

7. Organe des Landesverbandes

- 7.1 Organe des Landesverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Landesvorstand.

8. Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 8.1 Sie muss mindestens einmal im Kalenderjahr vom Landesvorstand einberufen werden. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der vom Landesvorstand beschlossenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Anträge müssen schriftlich mindestens 8 Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Landesverbandes eingegangen sein. Sie sind allen Mitgliedern vor Beginn der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- 8.2 Über die Zulassung später gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Zulassung eines später gestellten Antrages auf Auflösung ist nicht möglich.

- 8.3 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind teilnahmeberechtigt. Alle Entscheidungen werden durch Abstimmung getroffen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Verwendung des Vermögens und für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Alle Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung wünscht.
- 8.4 Über die Auflösung des Landesverbandes und die dadurch bedingte Entscheidung über die weitere Verwendung des vorhandenen Vermögens kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen muss mindestens ein Drittel der in der Mitgliederliste eingetragenen ordentlichen Mitglieder betragen.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 8.5.1 Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorsitzenden,
 - 8.5.2 Genehmigung des Berichtes des Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüfer,
 - 8.5.3 Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - 8.5.4 Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben, Aktionen und Schwerpunkte der weiteren Arbeit im Sinne der Ziffern 2.1 bis 2.4,
 - 8.5.5 Beschlussfassung über die Geschäftsführung des Landesvorstandes, die Verwendung des Vermögens, über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes,
 - 8.5.6 Festsetzung des Haushaltsplanes,
 - 8.5.7 Festsetzung der Beiträge,
 - 8.5.8 Genehmigung der Geschäftsordnung,
 - 8.5.9 Wahl des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer je auf die Dauer von drei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
 - 8.5.10 Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
- 8.6 Die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten

9 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 9.1 Diese ist einzuberufen, wenn der Landesvorstand es beschließt oder wenn mindestens 30 ordentliche Mitglieder unter Angaben von Gründen dies fordern.
- 9.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. In dringenden Fällen kann der Landesvorstand die Einberufungsfrist kürzen.

10 Der Landesvorstand

- 10.1 Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und acht Beisitzern.
- 10.2 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des Gesetzes.
Jeder ist - für sich allein - vertretungsberechtigt.
- 10.3 Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes aus ihrem Amt vor Ablauf der Wahlperiode, wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Ausgeschiedenen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 10.3 Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, auf Antrag in geheimer Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine nochmalige Wiederwahl ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit möglich.
Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Entfällt auf zwei Mitglieder die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.
- 10.5 Der Landesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 10.5.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 10.5.2 Beschluss und Veranlassung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Aufgaben und Ziele zu Ziffer 2.1 bis 2.4 sowie zur Erfüllung von Bundesaufgaben gemäss Ziffer 6.2.2
- 10.5.3 Einberufung der Mitgliederversammlung
- 10.5.4 Berufung von Mitgliedern
- 10.5.5 Entscheidung über Löschung von Mitgliedschaften gemäß Ziffern 3.8.2 und 3.8.3
- 10.5.6 Vertretung des BDA auf Landesebene

- 10.5.7 Erledigung der laufenden Geschäfte und Überwachung des Haushaltes
- 10.5.8 Einrichtung und Kontrolle einer Geschäftsstelle sowie Einstellung des notwendigen Personals. Zur Führung der Geschäfte kann ein Geschäftsführer eingestellt werden.
- 10.5.9 Überwachung der Durchführung bzw. Einhaltung der Satzung
- 10.5.10 Vertretung des Landesverbandes im Bundesverband durch Entsendung des Vorsitzenden und/oder seines geschäftsführenden Stellvertreters in den Bundesvorstand
- 10.6 Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und 5 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10.7 Der Geschäftsführer ist dem Landesvorstand verantwortlich für die Verwaltung. Er hat Sitz und beratende Stimme in allen Organen des Landesverbandes. Er ist verpflichtet, allen Mitgliedern des Landesverbandes jederzeit die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Er hat den Landesvorstand über die Vorgänge des Geschäftsbetriebes zu unterrichten und die notwendigen Entscheidungen einzuholen.

11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

12 Registergericht

Der Landesvorstand wird ermächtigt, vom Registergericht für tunlich erachtete formale Änderungen dieser Satzung zu beschließen.

Ludwig Mann
Landesvorsitzender

Ernst Eichler
stellv. Landesvorsitzender